Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7969

25. 09. 90

Sachgebiet 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Dr. Pick, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Böhme (Unna), Kolbow, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/6318 —

Situation der Opfer von Straftaten

Vorbemerkung

Gewaltdelikte und ihre Folgen nehmen in der politischen und kriminologischen Diskussion seit jeher eine bedeutende Rolle ein. Spezielle Bereiche der Gewaltkriminalität (wie sexuelle Gewalt, Gewalt gegen Frauen, Gewalt in der Familie und Kindesmißhandlung) sowie die soziale Lage der Gewaltopfer finden in der Öffentlichkeit zunehmend besondere Beachtung. Um die Schutzfunktion des Staates zu stärken und die Durchführung rechtsstaatlicher Verfahren abzusichern (Schutz und Unterstützung von Opferzeugen), hat der Staat der Situation der Opfer von Gewalttaten sein besonderes Augenmerk geschenkt.

Im Vergleich mit dem Ausland wurden in der Bundesrepublik Deutschland relativ früh Gesetze verabschiedet (Opferentschädigungsgesetz und Erstes Opferschutzgesetz), mit denen die Situation der Opfer verbessert wurde. Heute ist die Opferentschädigung ein fester Bestandteil des sozialen Entschädigungsrechts. Die mit dem Opferentschädigungsgesetz geschaffene Einstandspflicht des Staates für Gesundheitsstörungen und Tod stellt einen Akt sozialer Gerechtigkeit gegenüber den unschuldigen Opfern von Gewalttaten dar. Das Opferentschädigungsgesetz geht über die Verweisung des Opfers auf die sozialen Sicherungssysteme und die Sozialhilfe hinaus und erfüllt das Bedürfnis der Gewaltopfer nach einer eigenständigen staatlichen Entschädigung. Mit

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. September 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der deutschen Vereinigung wird dieses soziale Entschädigungssystem auch auf die Menschen erstreckt, die heute in der Deutschen Demokratischen Republik leben.

1. Ziel des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten auszugleichen. Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff oder durch dessen Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Geschädigte) oder die Hinterbliebene von Personen sind, die infolge der gesundheitlichen Schädigung gestorben sind.

   Umfang und Höhe der nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz, das die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen regelt und im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts Bezugspunkt auch für Leistungen an weitere Personengruppen ist (z. B. Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene).

   Kennzeichnend für dieses Leistungssystem ist es, daß sich die Versorgung nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen und dem jeweiligen Bedarf aus mehreren Einzelleistungen zusammensetzt und so in schweren Schadensfällen zu beachtlichen Leistungen kumulieren kann, die im Prinzip einem vollen Ersatz des gesundheitlichen Schadens gleichkommen.

   In den Vordergrund der Leistungen hat das Gesetz die Heilbehandlung wegen der Folgen der gesundheitlichen Schädigung gestellt. Damit wird der Vorrang der medizinischen Rehabilitation deutlich gemacht. Heilbehandlung soll die Gesundheitsstörung beseitigen oder bessern, ihre Zunahme verhüten, körperliche Beschwerden beheben und die Folgen der Schädigung erleichtern. Sie wird daher – ihrem Zweck entsprechend – auch bei nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen erbracht.

   Ein Anspruch auf Rentenleistung liegt nur vor, wenn die Gesundheitsstörung mindestens sechs Monate andauert und die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Durchschnitt in dieser Zeit mindestens 25. v. H. beträgt. Sind Maßnahmen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation erfolgversprechend und zumutbar, so kommt die Zahlung von Renten, die für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, wie z. B. Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich, erst nach Abschluß dieser Maßnahmen in Betracht. Das entspricht dem Vorrang der Rehabilitation vor der Rente, wie er im Rehabilitations-Angleichungsgesetz postuliert ist.

   Nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt das Opferentschädigungsgesetz seine Aufgabe als soziales Entschädigungsrecht in vollem Maße. Es nimmt den Geschädigten die Mehraufwendungen ab, die diese infolge der gesundheitlichen Folgen der Schädigung haben, und sichert ihnen und den Hinter-

bliebenen, wenn der Ersatz des Schadens nicht ausreicht, einen angemessenen Lebensunterhalt.

2. Es trifft nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu, daß das Opferentschädigungsgesetz insbesondere bei Schwerstverletzten einer Gewalttat sein Ziel nicht erreicht und gerade in Fällen der Schwerstkriminalität zur Bedeutungslosigkeit verurteilt ist.

   Die Rentenleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz sind von der Schwere der Gesundheitsstörung abhängig und können hohe monatliche Beträge erreichen. So erhält z. B. ein verheirateter erwerbsunfähiger Beschädigter an Grundrente, Ausgleichsrente, Ehegattenzuschlag, Schwerstbeschädigtenzulage Stufe VI und Pflegezulage Stufe VI eine monatliche Rente von 4 672 DM. Dieser Betrag kann sich noch weiter erhöhen, wenn Anspruch auf Alterszulage, einen Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß, Blindenzulage, Berufsschadensausgleich oder Erhöhung der Pflegezulage besteht. Diese Erhöhung kann insgesamt mehrere hundert Deutsche Mark, in Einzelfällen, bei Beschäftigung einer oder mehrerer Pflegekräfte, sogar mehrere Tausend Deutsche Mark betragen. Daneben dürfen die Leistungen der Heilbehandlung und der Kriegsopferfürsorge nicht unbeachtet bleiben, die von einem individuellen Bedarf abhängig sind und deswegen nicht generell beziffert werden können.

   Schwerstkriminalität steht im allgemeinen in keiner Relation zu der Schwere der gesundheitlichen Folgen, die den Geschädigten treffen. Das beweisen z. B. Anschläge, die nur zu leichten Verletzungen der Geschädigten geführt haben. Aus diesem Grund kann die Schwere der Gewalttat kein Maßstab für die Höhe der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz sein. Eine unterschiedliche Bewertung gleicher Gesundheitsstörungen im Hinblick auf die unterschiedliche Schwere der Tat verbietet sich schon aus Gründen der Gleichbehandlung.

3. Man kann auch nicht vom Bundessozialgericht entschiedene Einzelfälle zum Beweis dafür anführen, daß das Opferentschädigungsgesetz zur Bedeutungslosigkeit verurteilt sei. Charakteristisch für die angesprochenen Fälle ist es, daß der Geschehensablauf, der in diesen Fällen zu einer gesundheitlichen Störung geführt hat, nicht aufgeklärt werden konnte, und zwar weder durch den Antragsteller noch durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Verwaltungsbehörden oder die Gerichte. In solchen Fällen ist in unserem Rechtssystem keine andere Entscheidung als die nach der objektiven Beweislast möglich. Eine andere Beweislastregelung würde den Staat mit einem Gegenbeweis für Geschehensabläufe belasten, die ihm naturgemäß unbekannt sind und ihn zudem jedweder Manipulation durch Verschweigen von Tatsachen aussetzen.

4. Auch der Auffassung, das Gesetz zwinge die Opfer von Gewalttaten häufig gegen ihren Willen in einen Verwaltungsvorgang zugunsten der Krankenkasse, es bringe den Opfern von Gewalttaten nichts und sei ein bloßes Krankenkassenentschädigungsgesetz, muß widersprochen werden. Diese Auffassung verkennt, daß die Leistungen der medizinischen Rehabili-

tation Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes sind und die Erstattung an die Krankenkassen in Anbetracht der Aufgaben der Solidargemeinschaft der Krankenversicherten – zu denen auch die meisten Gewaltopfer gehören – zwangsläufig daraus folgt. Sie läßt außerdem die Bedeutung der Feststellung der Schädigungsfolgen für den Geschädigten außer Betracht. So liegt es vor allem im Interesse des Geschädigten, einen Antrag auf Anerkennung zu stellen, denn die Entscheidung nach dem Opferentschädigungsgesetz hat auch die Funktion, eine Anerkennung von Schädigungsfolgen im Sinne einer Beweissicherung herbeizuführen, selbst wenn keine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht. Für den Geschädigten kann dies von großer Bedeutung sein, wenn später eine Verschlimmerung eintritt oder sich Folgeschäden zeigen.

5. Zum Aufgabenbereich des Opferentschädigungsgesetzes gehört es selbstverständlich, wie vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wiederholt in Rundschreiben und Besprechungen hervorgehoben wurde, die ärztliche Behandlung von psychischen Störungen mit Krankheitswert. Solche Behandlungsmaßnahmen sind jedoch nach den bisher gemachten Erfahrungen bei der Masse der Antragsteller nicht erforderlich. Sie wären zudem auch nur unter gewissen Kautelen einzusetzen, damit nicht gerade durch diese Behandlung eine flüchtige psychische Störung fixiert wird. Die Erfahrung lehrt, daß psychische Störungen im allgemeinen nach kurzer Zeit folgenlos abklingen. Anders liegen die Dinge offenbar nur bei von bestimmten Straftaten (z. B. Vergewaltigung, Geiselnahme, Mißhandlung als Kind) betroffenen Personen.

   Wenn über die materielle Schadenswiedergutmachung hinaus die psychosoziale Beratung und Unterstützung der Opfer im Anschluß an eine erlittene Straftat oder allgemein für Opfer von Straftaten eine psychische Restabilisierung gefordert wird, so wird damit der Aufgabenbereich des Opferentschädigungsgesetzes verlassen. Solche Maßnahmen können nicht in den Bereich medizinsicher Maßnahmen nach diesem Gesetz eingeordnet werden. Hier wird zudem der Opferbegriff in einem anderen Sinne gebraucht als im Opferentschädigungsgesetz. Welche Aufmerksamkeit die Bundesregierung dieser Situation schenkt, wird in Abschnitt IV dargestellt.

6. Über das Opferentschädigungsgesetz und das Erste Opferschutzgesetz hinaus gibt es im Verantwortungsbereich der Bundesregierung eine Vielzahl von wissenschaftlichen, kriminalpolitischen und sozialpädagogischen Initiativen. Zu nennen sind z. B.:

   - Forschungsarbeiten zur sexuellen und zur alltäglichen Gewalt und zur Situation von (Gewalt-) Opfern in der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes;
   - der Katalog der Vorschläge und Empfehlungen zu kriminalpolitischen Initiativen in Bund und Ländern in dem Endgutachten der Unabhängigen Regierungskommission zur Ver-

hinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission) von 1990 (z. B. Einrichtung bzw. finanzielle Unterstützung von Kinderschutzzentren; Verbesserung der Ausbildung von Ärzten zur Erkennung von Kindesmißhandlungen; ferner ideelle und finanzielle Förderung von Frauenhäusern sowie Förderung stationärer wie ambulanter Beratungsstellen und (Selbst-) Hilfestellen für mißhandelte Frauen; außerdem Einführung von Regelungen für eine aktive Wiedergutmachung durch Täter im Sinne eines Täter-/Opfer-Ausgleichs);

– Projekte des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Unterstützung von Gewaltopfern (insbesondere Frauen und Kindern).

Das Opferentschädigungsgesetz, das der Deutsche Bundestag aufgrund einer Initiative der sozial-liberalen Bundesregierung 1976 einstimmig beschlossen hat, begründet erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einen staatlichen Entschädigungs- und Versorgungsanspruch für Opfer von Straftaten. Das Gesetz stellt einen Meilenstein in der sozialstaatlichen Gesetzgebung dar. Der Staat anerkennt seine besondere Verantwortung für Personen, die durch eine vorsätzliche Gewalttat geschädigt werden. Ihnen wird derselbe Schutz gewährt und dieselben Leistungen zugesprochen, die das Bundesversorgungsgesetz für die Opfer des Krieges und ihre Hinterbliebenen vorsieht.

In jüngster Zeit häufen sich Äußerungen, daß das Opferentschädigungsgesetz sein Ziel, insbesondere bei den Schwerstverletzten einer Gewalttat, nicht erreicht und deshalb den berechtigten Interessen der Opfer in vielen Fällen nicht gerecht wird. Hilfsorganisationen wie der Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland, Hanau, und der Weiße Ring e.V., Mainz, weisen darauf hin, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts habe „das Opferentschädigungsgesetz gerade in Fällen der Schwerstkriminalität zu Lasten der Opfer zur Bedeutungslosigkeit verurteilt". So hat das Bundessozialgericht die Entschädigung eines Mannes abgelehnt, der infolge einer Schußverletzung am Kopf bleibende Verletzungen erlitten hat und zum Pflegefall geworden ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Opfer sei nicht in der Lage, den Nachweis zu führen, der unbekannte Schütze habe vorsätzlich gehandelt und es habe sich nicht um einen Unfall gehandelt. Hinzu komme, daß das Opferentschädigungsgesetz „die Opfer von Straftaten häufig gegen ihren Willen in einen Verwaltungsvorgang zugunsten der Krankenkasse zwinge". Das Gesetz „bringe den Opfern von Straftaten nichts, vielmehr sei es ein bloßes Krankenkassenentschädigungsgesetz".

Als Folge dieser Kritik ist bereits der Vorwurf zu hören, daß hilfebedürftigen Straftätern bisweilen mehr staatliche Unterstützung zuteil werde als manchem ihrer hilfebedürftigen Opfer. Da die ernsthafte Bemühung um die Resozialisierung straffällig gewordener Bürger zugleich präventive Opferhilfe ist, ist eine derartige Polarisierung weder sachgerecht noch hilfreich. Gleichwohl ist die mit dieser Kritik verbundene Einschätzung der Situation der Opfer von Straftaten ernstzunehmen.

Darüber hinaus wird zunehmend anerkannt, daß über die materielle Schadenswiedergutmachung hinaus auch die psychosoziale Beratung und Unterstützung der Opfer im Anschluß an die erlittene Straftat eine staatliche Aufgabe darstellt. Der Staat hat in seiner Schutzfunktion versagt, wenn ein Bürger Opfer einer Straftat wird. Daraus resultiert die Verpflichtung des Staates, hilfsbedürftige Opfer umfassend zu unterstützen. Die Zielsetzungen des Strafverfahrens erlauben es nicht – ungeachtet der Regelungen des Opferschutzgesetzes, den Bedürfnissen des Opfers nach einer psychischen Restabilisierung umfassend entgegenzukommen. Andererseits ist aus der praktischen Arbeit von Opferberatungsstellen sowie aus einer Befragung von Opfern von Straftaten in Hanau bekannt, daß bei den Opfern ein solches Bedürfnis nach psychischer Wiederherstellung vorrangig besteht.

Es ist daher nach Auffassung der Fraktion der SPD an der Zeit, auch im politischen Raum die Rechtswirklichkeit des Opferentschädigungsgesetzes kritisch zu hinterfragen und darüber nachzudenken, wie die psychische und soziale Situation der Opfer von Straftaten zu verbessern ist. In diese Aufarbeitung ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg zur Entschädigungsleistung an ausländische Mitbürger und deutsche Staatsbürger, sofern sie Opfer von Gewalttaten im Ausland werden, einzubeziehen.

I. Allgemeines

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die soziale Lage der Opfer von Gewalttaten?

Mit dem Opferentschädigungsgesetz ist nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend Vorsorge getroffen worden, daß Personen, die unter bedeutsamen gesundheitlichen Folgen einer Gewalttat zu leiden haben oder die den Ernährer verloren haben, sozial nicht absinken. Durch die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz werden ihnen die schädigungsbedingten Mehraufwendungen ersetzt, der berufliche und wirtschaftliche Schaden ausgeglichen und dafür gesorgt, daß ihr Lebensunterhalt in ausreichendem Maße sichergestellt ist. Außerdem werden gesundheitlich betroffene Gewaltopfer ggf. der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zugeführt.

Dennoch ist eine einheitliche Antwort auf die gestellte Frage nicht möglich, weil Personen mit den unterschiedlichsten familiären und sozialen Umfeldern Opfer einer Gewalttat werden können und auch Beeinträchtigungen der normalen Lebensführung infolge der Gewalttat Beachtung finden müssen, die keine Gesundheitsstörung im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes sind. So gibt es Fälle, in denen Opfer von Gewalttaten nach dem Delikt innerhalb ihrer Familie oder im Freundeskreis Rat und Beistand finden und dadurch in der Lage sind, über die Folgen der Straftat hinwegzukommen. Sind jedoch die Folgen der Straftat schwerwiegend – was häufig bei Sexualdelikten der Fall ist – kann auch ein intaktes Umfeld vielfach nicht mehr in der Lage sein, dem Opfer über psychische Störungen hinwegzuhelfen. Hier ist eine psychotherapeutische Hilfestellung angebracht.

Auf der anderen Seite gibt es Fälle, in denen sich die soziale Situation der Opfer durch die Gewalttat nicht wesentlich verändert. Das gilt z. B. für Gewalttaten im Bereich der Familie und Partnerschaft. Ein großer Teil der mißhandelten Frauen und Kinder lebte bereits zu Beginn einer langen Serie von familiären Gewalttätigkeiten in sehr beengten materiellen Verhältnissen. Diese waren durch Arbeitslosigkeit, geringes Familieneinkommen, unzureichende Wohnverhältnisse, das Fehlen eigenen Einkommens und die Überlastung der Mütter durch Partnerschaftskonflikte und Kindererziehung ohne ausreichende soziale Unterstützung gekennzeichnet. Diese kritische soziale Lebenssituation verschlechtert sich für die Opfer familiärer Gewalttaten zwangsläufig durch die Flucht ins Frauenhaus, die Aufgabe der bisherigen gemeinsamen Wohnung und durch den Ausfall der Unterhaltsleistungen des mißhandelnden Partners.

2. Hält die Bundesregierung die soziale Sicherung derer, die ohne jedes Verschulden durch Gewalttaten schwere und schwerste Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erleiden, für angemessen?

Die Bundesregierung hält die soziale Sicherung der Berechtigten nach dem Opferentschädigungsgesetz für angemessen. Diese

Opfer von Gewalttaten erhalten die gleichen Entschädigungsleistungen wie die Kriegsbeschädigten und die Wehrdienstbeschädigten der Bundeswehr, deren Versorgung (medizinische und berufliche Rehabilitation, Ausgleich von schädigungsbedingten Mehraufwendungen, Rentenleistungen) über Jahrzehnte hinweg ständig verbessert und fortentwickelt wurde und auch in Zukunft der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden wird.

3. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung der prozentuale Anteil derjenigen an den Opfern von Gewalttaten, die überhaupt einen Antrag auf Ausgleich nach dem Opferentschädigungsgesetz stellen?

Im Jahr 1989 hatten 11 145 Personen einen Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt. Im gleichen Zeitraum betrug die Zahl der registrierten Gewalttaten nach der polizeilichen Kriminalstatistik 102 645, die Zahl der Personen, die „Opfer" eines bekanntgewordenen Delikts der Gewaltkriminalität geworden sind, 112 334 Personen. Insgesamt haben vom Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes an bis zum 31. Dezember 1989 rund 114 000 Personen Anträge gestellt.

In der polizeilichen Kriminalstatistik werden nach einer Bund-Länder-Vereinbarung folgende Delikte zum Oberbegriff Gewaltkriminalität zusammengefaßt: Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindestötung, Vergewaltigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, gefährliche und schwere Körperverletzung, Vergiftung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luftverkehr.

Da sich aus der polizeilichen Kriminalstatistik keine Rückschlüsse auf die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. – bei Tötungsdelikten – auf das Vorhandensein von Hinterbliebenen ziehen lassen, wäre nach Auffassung der Bundesregierung die Herstellung einer zahlenmäßigen Beziehung zwischen Antragstellern nach dem Opferentschädigungsgesetz und der Zahl der Gewalttaten unzulässig.

4. Welche Schlußfolgerungen zieht ggf. die Bundesregierung aus ihrer Einschätzung des Anteils von Antragstellern an den Opfern von Gewalttaten?

Die Bundesregierung erkennt zwar, daß die Zahl der Antragsteller auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz sehr viel niedriger ist, als die hohe Zahl der Gewalttaten vermuten läßt. Sie ist jedoch der Auffassung, daß dies durchaus mit den Realitäten in Einklang steht. Sie hält es für ausgeschlossen, daß einer wirklich ins Gewicht fallenden Zahl von potentiellen Berechtigten, insbesondere von Hinterbliebenen, auf Jahre hinaus die Regelungen des Opferentschädigungsgesetzes verborgen bleiben. Immerhin sind über 90 v. H. der Bevölkerung Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen, deren Bemühen, die Opfer zur Antragstellung zu veranlassen, in dieser Anfrage deutlich hervorgehoben wird.

Im einzelnen sprechen folgende Gründe dafür, daß aus der großen Zahl der Opfer von Gewaltkriminalität nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen mit bleibenden gesundheitlichen Schäden oder mit Ansprüchen als Hinterbliebene hervorgeht:

a) Viele Opfer von Gewalttaten erleiden – auch bei schweren Straftaten – nur geringe oder nur vorübergehende gesundheitliche Schädigungen. In der polizeilichen Kriminalstatistik wird indessen jeder Fall, auch der mit leichtesten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, registriert, sofern er die deliktischen Voraussetzungen erfüllt.

b) Viele Getötete hinterlassen keine Hinterbliebenen, sie sind nicht verheiratet. In anderen Fällen hat sich das Tötungsdelikt unter Familienangehörigen ereignet, so daß es unbillig wäre, Versorgung zu gewähren (z. B. wenn der hinterbliebene Ehegatte der Täter ist).

c) Die Fortschritte der Medizin bringen selbst bei anfänglich sehr schweren gesundheitlichen Störungen Heilungen zustande, die eine dauernde körperliche Beeinträchtigung ausschließen.

d) Die Zahl der Anerkennungen nach dem Opferentschädigungsgesetz ist wesentlich größer, als die Zahl der laufenden Renten ausweist. Jedes Jahr werden in erheblicher Zahl Anerkennungen mit einer MdE unter 25 v. H. ausgesprochen, die zur Inanspruchnahme von Heilbehandlung für die anerkannten Gesundheitsstörungen berechtigen.

e) Schließlich ist nicht festzustellen, wie viele Anträge unterbleiben, weil dem Opfer bekannt ist, daß Versorgung nach § 2 OEG zu versagen wäre. Das ist der Fall, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, ihm Versorgung zu gewähren (z. B. wenn der Geschädigte zugleich Tatbeteiligter ist und Nutznießer der Entschädigungsleistungen wäre). Ein Absehen von der Antragstellung ist auch denkbar, wenn der Geschädigte Ausländer ist und wegen fehlender Gegenseitigkeit mit seinem Heimatstaat ausgeschlossen wäre.

Bei ihren Schlußfolgerungen stützt sich die Bundesregierung u. a. auf Untersuchungen von Möllhoff/Kontner/Schmitt in: Kriminologie-Psychiatrie-Strafrecht, Festschrift für Heinz Nefaren zum 70. Geburtstag, C. F. Müller, Juristischer Verlag, Heidelberg 1983, sowie von Högenauer: Der medizinische Sachverständige, Heft 5/1990.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen bzw. beabsichtigt sie, um die Betroffenen über ihre Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz zu informieren?

Seit langem gibt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordung eine Informationsbroschüre „Der Staat hilft Opfern von Gewalttaten" heraus und verteilt sie an Verbände, Behörden und Interessenten. Die Auflage 1987 umfaßte rd. 81 000 Exemplare. Eine Neuauflage mit zunächst 30 000 Exemplaren ist in Vorbereitung.

Grundsätzlich ist die Information über das Opferentschädigungsgesetz nach den §§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Aufgabe der Länder. In allen Ländern gibt es deshalb Merkblätter, die in der Regel vom Landesversorgungsamt entwickelt wurden und über die Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz und die zuständigen Behörden informieren. Diese Merkblätter werden von den Polizeidienststellen und den Staatsanwaltschaften an die Betroffenen ausgehändigt, sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Anspruchsberechtigung nach dem Opferentschädigungsgesetz gegeben sein könnte.

Die Länder weisen ergänzend darauf hin, daß auch die Krankenkassen über die Möglichkeit einer Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz informiert sind und ihre Mitglieder darauf aufmerksam machen.

Weiter berichtet eine Reihe von Ländern, daß die Versorgungsämter in unregelmäßigen Abständen in Presse und Rundfunk über das Opferentschädigungsgesetz informieren. Opfer von Terroranschlägen und Verbrechen größeren Ausmaßes, die aus der Tagespresse bekannt werden, werden in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft persönlich zur Antragstellung aufgefordert und über ihre Ansprüche beraten.

Darüber hinaus berichtet das Land Nordrhein-Westfalen, daß bei den Staatsanwaltschaften und Rechtsberatungsstellen der Amtsgerichte sog. Opferbriefe des „Weißen Ringes" auslägen, die neben der Information über Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz auch Hinweise über weitere Hilfen durch den „Weißen Ring" enthielten.

6. Wie viele Anträge auf Ausgleich nach dem Opferentschädigungsgesetz wurden 1988 gestellt, und wie viele davon führten
   a) zur Übernahme der Heilbehandlungskosten,
   b) zu Rentenleistungen,
   c) zur Ablehnung von Ausgleichsansprüchen?

Vorbemerkung

Zur Beantwortung der Fragen 6, 7, 8, 16 und 17 wurden die Bundesländer gebeten, statistische Angaben zu übermitteln oder entsprechende Erhebungen anzustellen, da die Länder für die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes zuständig sind und die Bundesregierung nicht über Zahlenmaterial verfügt, das eine Beantwortung der Fragen ermöglicht hätte. Die Auswertung der gelieferten Zahlenangaben hat deutlich gemacht, daß die Länder z. T. nicht in der Lage waren, die geforderten Angaben zu machen, da entsprechende statistische Daten nicht vorliegen und umfangreiche neue Erhebungen angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich waren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die erbetenen Angaben deshalb nicht vorliegen, weil sie für die verwaltungsmäßige Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes keine Rolle spielen. Aus diesen Gründen besitzen die Zahlenangaben zu den obengenannten Fragen auch nur eine beschränkte Aussagekraft.

Eine Antwort zu Buchstabe a der Frage 6 ist aufgrund der Rechtslage nur bei Geschädigten möglich. Daher werden die Zahlenangaben getrennt nach Geschädigten und Hinterbliebenen ausgewiesen. Die Zahlen basieren auf den im Jahr 1988 eingegangenen Anträgen und der Art der Erledigung bis zum 31. Dezember 1989. Besonderheiten der Auswertung sind in Fußnoten ausgewiesen.

I. Geschädigte

Anzahl der Anträge[1])	11 621
davon:	
Übernahme der Heilbehandlung[2]) – 6 a –	2 245
Rentenleistungen[3]) – 6 b –	192
Ablehnungen[4]) – 6 c –	4 719
sonstige Erledigungen[5])	1 170
Am 31. Dezember 1989 noch nicht entschiedene Fälle[6])	1 223
Anträge, deren Schicksal den Angaben der Länder nicht entnommen werden konnte	2 072

[1]) Angaben von allen Ländern

[2]) Erfaßt wurden ausschließlich Anerkennungen mit einer MdE unter 25 v. H., weil nur in diesen Fällen lediglich Anspruch auf Heilbehandlung besteht. Keine Angaben von Berlin und Niedersachsen.
Nordrhein-Westfalen: Schätzung.

[3]) Anerkennungen mit einer MdE von 25 v. H. und mehr (mindestens Grundrentenanspruch).
Keine Angabe von Berlin und Niedersachsen.

[4]) Die Zahl beinhaltet sowohl bestandskräftige als auch angefochtene Entscheidungen.
Keine Angabe von Berlin und Niedersachsen.
Nordrhein-Westfalen: Schätzung.

[5]) Keine Angabe von Berlin und Niedersachsen.

[6]) Keine Angabe von Berlin.

II. Hinterbliebene

Anzahl der Anträge[1])	319
davon:	
Anerkennung mit Rentenleistungen[2]) – 6 b –	87
Ablehnungen[2])	72
Sonstige Erledigung[2])	27
Am 31. Dezember 1989 noch nicht entschiedene Fälle[3])	78
Anträge, deren Schicksal den Angaben der Länder nicht entnommen werden konnte	55

[1]) Angaben von allen Ländern.

[2]) Keine Angabe von Berlin und Niedersachsen.

[3]) Keine Angabe von Berlin.

7. In welcher Höhe belaufen sich die Aufwendungen nach dem Opferentschädigungsgesetz jeweils in den Jahren 1977 bis 1988, und wie hoch sind davon jeweils die Anteile, die auf
   a) Heilbehandlung,
   b) Rentenleistungen

   entfallen?

Für Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz insgesamt wurden folgende Beträge aufgewandt:

Jahr	Gesamtaufwendungen in DM
1977	439 566
1978	2 935 213
1979	5 354 184
1980	7 640 772
1981	12 827 076
1982	16 970 088
1983	18 336 151
1984	20 358 761
1985	25 931 617
1986	29 010 398
1987	32 686 907
1988	37 947 327

Zur Beantwortung der Frage wurden die Länder gebeten, die Aufwendungen für Heilbehandlung und die Aufwendungen für Krankenbehandlung differenziert mitzuteilen. Darüber hinaus wurde um getrennte Aufstellung der Aufwendungen für Rentenleistungen (Versorgungsbezüge) nach den Personenkreisen Geschädigte, Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen) und Eltern gebeten.

Angaben konnten von den Ländern wegen fehlender statistischer Unterlagen zum Teil nicht oder nur in einer Gesamtsumme gemacht werden. Teilweise wurden von den Ländern zur Differenzierung auch Erfahrungswerte aus der Praxis herangezogen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und wegen des hohen Verwaltungs- und Personalaufwandes konnte in den meisten Fällen eine exakte betragsmäßige Differenzierung nicht vorgenommen werden.

Im folgenden sind die Aufwendungen sowohl für Rentenleistungen als auch für Heil- und Krankenbehandlung nach den Angaben der Länder zusammengefaßt.

Der Unterschied zur vorstehenden Tabelle erklärt sich daraus, daß in der folgenden Tabelle Leistungen nicht erfaßt sind, die weder zu den Kosten der Heil- und Krankenbehandlung, noch zu den Rentenleistungen gehören (z. B. Bestattungsgelder).

Jahr	Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung sowie für Rentenleistungen in DM
1977[1])	401 147
1978[2])	2 366 406
1979[3])	4 322 573
1980	7 099 776
1981	12 447 006
1982	16 268 163
1983	17 727 836
1984	19 436 558
1985	24 881 243
1986	27 354 328
1987	30 847 707
1988	34 924 323

[1]) Keine Angaben möglich von Berlin und Niedersachsen. Von Hessen keine Angaben für Heil- und Krankenbehandlung.

[2]) Keine Angaben möglich für Heil- und Krankenbehandlung von Berlin und Hessen.

[3]) Keine Angaben von Berlin für Heil- und Krankenbehandlung.

Durch Vergleich der von den Ländern (außer Baden-Württemberg und Niedersachsen für 1978 und 1979) getrennt gemeldeten Ausgaben für Heil- und Krankenbehandlung sowie für Rentenleistungen mit den Gesamtbeträgen (Heil- und Krankenbehandlung sowie Rentenleistungen) ergibt sich, daß im Durchschnitt aller Jahre von 1977 bis 1988 rd. 59 v. H. der Gesamtbeträge für Rentenleistungen und rd. 41 v. H. für die Heil- und Krankenbehandlung aufgewendet worden sein dürften.

Eine weitere Differenzierung der Aufwendungen nach Heilbehandlungskosten und Krankenbehandlungskosten war nicht möglich, da lediglich vier Länder differenzierte Angaben hierzu liefern konnten und nur Nordrhein-Westfalen diese Trennung in allen Jahren vornehmen konnte.

Da Nordrhein-Westfalen das Land mit den höchsten OEG-Aufwendungen im Bereich Heil- und Krankenbehandlung ist (Durchschnittlich 35 v. H. der Gesamt-Länderaufwendungen hierfür), kann der in Nordrhein-Westfalen festgestellte durchschnittliche jährliche Anteil der Krankenbehandlungskosten an den Gesamtaufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung (rd. 5 v. H. jährlich) als repräsentativ für alle Länder angenommen werden. Die Ausgaben für Heil- und Krankenbehandlung fallen demnach ganz überwiegend für die Behandlung von Schädigungsfolgen an.

8. Wie hoch ist der Anteil der Aufwendungen für Heilbehandlung, der 1985 bis 1988 unmittelbar der gesetzlichen Krankenversicherung und vergleichbaren Einrichtungen zugeflossen ist?

Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung werden nach § 19 BVG die Aufwendungen für die Heilbehandlung von geschädigten Versicherten erstattet. Außerdem werden ihnen nach § 20 BVG die Kosten der Heilbehandlung von geschädigten Nichtversicherten sowie die Kosten der Krankenbehandlung für Angehörige, Pflegepersonen und Hinterbliebene erstattet.

Eine Trennung der Aufwendungen nach Aufwendungen für die Heilbehandlung und Aufwendungen für die Krankenbehandlung war den meisten Ländern nicht möglich. Die Länder Baden-Württemberg und Hessen konnten zudem überhaupt keine Angaben über die Höhe der Erstattungen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung machen.

Faßt man die Ergebnisse der übrigen Länder zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Erstattungen an die Krankenkassen

Jahr	DM
1985	7 624 099
1986	7 426 146
1987	9 146 555
1988	10 169 246

Aus den Angaben einzelner Länder, denen eine Aufteilung der Erstattungen möglich ist, kann man schließen, daß die Erstattungen an die Krankenkassen zu mehr als 97 v.H. auf die Heilbehandlung, im übrigen auf die Krankenbehandlung entfallen.

Eine Angabe darüber, welchen Anteil die Erstattungen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung an den Gesamtaufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung ausmachen, ist nach den Erhebungen der Länder nicht möglich.

9. Teilt die Bundesregierung die im Schrifttum und von Opferschutzverbänden geäußerte Schlußfolgerung, „Hauptnutznießer des Opferentschädigungsgesetzes seien die Krankenkassen", das Opferentschädigungsgesetz „könne daher als Krankenkassenentschädigungsgesetz bezeichnet werden"?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Die Behandlung der durch die Schädigung verursachten Gesundheitsschäden gehört zu den Hauptaufgaben des sozialen Entschädigungsrechts. Das Gesetz räumt allen Geschädigten einen Anspruch auf Heilbehandlung wegen der anerkannten Folgen der Schädigung ein. Ist das Opfer einer Gewalttat nicht krankenversichert – wie z. B. Selbständige – wird die medizinische Versorgung allein durch das Opferentschädigungsgesetz sichergestellt. Außerdem werden finanzielle Verluste durch Ersatz des Verdienstausfalls verhindert. Ist das Opfer krankenversichert, erhält die Krankenkasse die durch die vorsätzliche Straftat entstandenen Kosten der Heilbehandlung erstattet. Dadurch wird die Solidargemeinschaft der

Krankenversicherten von diesen Kosten entlastet. Diese Entlastung der Solidargemeinschaft und damit auch derjenigen Mitglieder, die Geschädigte nach dem Opferentschädigungsgesetz sind, durch die Übernahme der durch die Gewalttat entstandenen Kosten war eine der Zielsetzungen des Opferentschädigungsgesetzes. Diese Regelung entspricht im übrigen auch den Grundsätzen des sozialen Entschädigungsrechts. Davon abgesehen werden Zahl und Umfang der Anerkennungen nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie die Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz durch die Kostenerstattung an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht beeinflußt. Im übrigen muß noch einmal auf die Bedeutung der Antragstellung für die Anerkennung von Schädigungsfolgen und die Konsequenzen bei späteren Verschlimmerungen und Folgeerkrankungen hingewiesen werden (vgl. Nr. 4 der Vorbemerkung).

II. Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit

10. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung dem sozialen Charakter des Entschädigungsrechts, wenn aufgrund der Rechtsprechung der Sozialgerichte die Versorgungsverwaltung auch vom schwerstverletzten Opfer einer Gewalttat verlangt, den lückenlosen Nachweis für eine an ihm verübte Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes zu erbringen?

Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz erhält nach § 1 Abs. 1 OEG, wer eine gesundheitliche Schädigung infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person erlitten hat. Eine fahrlässige Schädigung genügt nicht (außer beim Fehlgehen eines auf eine andere Person gerichteten Angriffs und bei einem Verbrechen mit gemeingefährlichen Mitteln, wie z. B. Brandstiftung). Der Gesetzgeber wollte fahrlässige Taten sowie Folgen einer Kraftentfaltung gegen Sachen und die Folgen einer bloßen Androhung von Gewalt ausschließen (Begründung zum OEG, BR-Drucksache 352/74, S. 10, 14).

Das gilt auch für das gesamte Unfallgeschehen, sei es fahrlässig verursacht (z. B. Straßenverkehrsunfälle) oder durch Zufall entstanden, wie z. B. bei Naturereignissen (BSG, Urteil vom 22. Juni 1988, 9/9a RVg 3/87).

Die Entscheidung über einen Anspruch hängt nicht davon ab, daß der Geschädigte die anspruchsbegründenden Tatsachen nachweist. Ebenso wie in anderen Rechtsgebieten des Sozialrechts müssen jedoch auch im sozialen Entschädigungsrecht alle anspruchsbegründenden Tatsachen zur Überzeugung der Verwaltungsbehörde bzw. des Tatrichters erwiesen sein, d. h. ohne vernünftige Zweifel oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen. Falls es daran fehlt, ist ein Anspruch gegen die staatliche Gemeinschaft nicht zu begründen. Da im Sozialrecht sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Gerichtsverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt, ermitteln Behörden und Gerichte den Sachverhalt von Amts wegen. Sie haben sich somit auch dann um Beweise zu bemühen, wenn diese vom Antragsteller oder Kläger nicht angeboten oder beigebracht werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dieses für das soziale Entschädigungsrecht insgesamt geltende Prinzip der objektiven Beweis- oder Feststellungslast in Verbindung mit dem Untersuchungsgrundsatz für den Bereich des Opferentschädigungsgesetzes nicht durchbrochen werden kann, ohne zu unabsehbaren weiteren Folgen zu führen. Insbesondere erscheint auch eine Durchbrechung, die auf die Schwere der Schädigung abstellt, nicht sachgerecht.

11. Vertritt auch die Bundesregierung die Auffassung, daß die Schwierigkeit des Opfers einer Gewalttat, die feindselige Haltung eines unbekannten Täters nachzuweisen, keine Beweiserleichterung rechtfertige (Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22. Juni 1988)?

Das Tatbestandsmerkmal des „vorsätzlichen tätlichen Angriffs" setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Handeln voraus, das in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf eine bestimmte Person zielt und auf diese einwirken soll.

Bei Geschehensabläufen, bei denen unklar ist, ob eine Gewalttat oder ob ein Unglücksfall vorliegt, und in denen ein Täter nicht bekannt ist, können auch nach Auffassung der Bundesregierung lediglich die anerkannten Beweisgrundsätze zu Beweiserleichterungen herangezogen werden.

12. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Rechtsprechung des 9. Senats des Bundessozialgerichts, wonach es Aufgabe des Gesetzgebers sei, Beweiserleichterungen für schwerstverletzte Opfer vorzusehen?

Im Urteil vom 22. Juni 1988 – 9/9a RVg 3/87 – hat das Bundessozialgericht nach Darlegungen darüber, daß es im sozialen Entschädigungsrecht über die im Urteil aufgeführten Beweiserleichterungen hinaus eine weitere Beweiserleichterung nicht gebe, ausgeführt: „Der Gesetzgeber hätte hier ebenfalls eine ausdrückliche Regelung treffen müssen, wenn er zumindest für Verbrechensopfer eine entsprechende Beweiserleichterung gewollt hätte" (BSGE 63, 270, 271).

Die Bundesregierung sieht diese Ausführungen nicht als Anregung des Bundessozialgerichts an den Gesetzgeber an, für solche Fälle weitere Beweiserleichterungen einzuführen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 Bezug genommen.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Opferschutzverbänden, daß die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts „das Opferentschädigungsgesetz gerade in Fällen der Schwerstkriminalität ad absurdum geführt und zur Bedeutungslosigkeit verurteilt hat"?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Bei den in Rede stehenden Fällen handelt es sich nicht um typische Geschehensabläufe, sondern um Ausnahmefälle, in denen nicht nur der Täter unbekannt ist, sondern auch ein vorsätzlicher, rechtswidriger tät-

licher Angriff nicht als erwiesen angesehen werden kann. Insofern erscheint auch die Behauptung, es handle sich um Fälle von Schwerstkriminalität, nicht zulässig.

14. Kann nach Auffassung der Bundesregierung das Tatbestandsmerkmal des tätlichen Angriffs in § 1 Abs. 1 Satz 1 Opferentschädigungsgesetz auch mit bedingtem Vorsatz erfüllt werden (vgl. Urteil des BSG vom 22. Juni 1988)?

Ja.

15. Wird der Ausgleichsanspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz dadurch ausgeschlossen, daß der Täter unerkannt geblieben ist oder im Strafverfahren nur wegen fahrlässiger Straftat verurteilt worden ist?

Nein.

Auch wenn der Täter unbekannt geblieben ist, kann nach den Tatumständen das Vorliegen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs erwiesen sein, z. B. wenn Zeugen den Tathergang beobachtet haben oder aus der Art der Verletzung oder aus anderen Umständen auf den Tathergang geschlossen werden kann.

Ist der Täter im Strafverfahren wegen einer fahrlässigen Straftat verurteilt worden, haben die Versorgungsbehörden gleichwohl zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Tat vorliegen, z. B. wenn der Strafrichter nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten" geurteilt hat. In diesem Fall ist es notwendig, daß die Versorgungsbehörde unabhängig vom Strafurteil prüft, ob nach ihrer Überzeugung erwiesen ist, d. h. ob ohne vernünftige Zweifel oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß eine vorsätzliche Tat vorliegt. Gegebenenfalls muß die Verwaltungsbehörde selbst weitere Ermittlungen anstellen.

16. In wie vielen Fällen ist seit der Novellierung des Opferentschädigungsgesetzes von der Versorgungsverwaltung ein Ausgleichsanspruch zugesprochen worden, in denen der Schädiger nicht ermittelt werden konnte und steht das Ergebnis im Einklang mit der Äußerung des Bundesministers für Arbeit, der die Notwendigkeit des Opferentschädigungsgesetzes u. a. mit dem Umstand begründet hat, daß „häufig der Schädiger gar nicht ermittelt werden kann"?

Die Länder wurden gebeten, für die Beantwortung der Frage alle positiven Verwaltungsentscheidungen (Geschädigte und Hinterbliebene) aus den Jahren 1985 bis einschließlich 1989 anhand der Täterkriterien (unbekannt, verurteilt und davon nur wegen Fahrlässigkeit verurteilt) auszuwerten.

Die Gesamtzahl der positiv entschiedenen Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz konnte von neun Ländern angegeben werden. Baden-Württemberg und Niedersachsen konnten wegen fehlender statistischer Unterlagen keine Angaben machen.

Die Auswertung nach Täterkriterien gestaltete sich hingegen äußerst schwierig. Lediglich fünf Länder (Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) waren in der Lage, detaillierte Zahlen über die Fälle mit unbekannten Tätern anzugeben. Bayern konnte lediglich eine Schätzung abgeben (ca. 20 v. H. aller Fälle pro Jahr). Die anderen Länder sahen sich wegen des hohen Verwaltungs- und Personalaufwands und der Kürze der Zeit nicht in der Lage, die Versorgungsakten einzeln auszuwerten.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich folgendes Bild:

– Gesamtzahl der positiv entschiedenen Fälle in den Jahren 1985 bis 1989	12 938
– davon Fälle mit unbekanntem Täter	1 432

In der Gesamtzahl sind wegen fehlender Angaben die Zahlen von Bayern für 1989 und die Zahlen von Berlin für 1985 bis einschließlich 1987 nicht enthalten. In der Zahl der Fälle mit unbekannten Tätern ist die von Bayern geschätzte Zahl von 250 Fällen enthalten.

Obwohl der Zusammenstellung nur eine bedingte Aussagekraft zugebilligt werden kann, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Ergebnis durchaus in Einklang mit der zitierten Aussage steht.

17. In wie vielen Fällen ist seit der Novellierung des Opferentschädigungsgesetzes ein Ausgleichsanspruch zugesprochen worden, in denen der Täter im Strafverfahren nur wegen fahrlässiger Straftat verurteilt worden ist?

Diese Frage konnte lediglich von Hessen und Rheinland-Pfalz beantwortet werden (Hessen kein Fall, Rheinland-Pfalz ein Fall). Bayern konnte keine Zahl nennen, schätzt die Gesamtzahl allerdings auf 5 v. H. aller Verurteilungen (ca. 50 Fälle in Bayern). Der Bundesregierung erscheint diese Schätzung allerdings recht hoch.

Die anderen Ländern sahen sich wegen des hohen Verwaltungs- und Personalaufwands und der Kürze der Zeit nicht in der Lage, die Versorgungsakten entsprechend auszuwerten.

Eine verbindliche Aussage kann daher nicht gemacht werden.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung von Opferschutzverbänden, „die staatliche Opferhilfe sei infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei unaufgeklärten Verbrechen mangelhaft"?

Die Bundesregierung hält diese Einschätzung nicht für gerechtfertigt, weil – vergleiche auch die Antwort auf Frage 15 – nur bei einem geringen Teil der unaufgeklärten Verbrechen nicht erwiesen werden kann, daß ein vorsätzlicher tätlicher Angriff vorliegt.

19. Hält die Bundesregierung die gleichfalls von Hilfsorganisationen geäußerte Sorge für berechtigt, daß sich der im Strafrecht geltende rechtsstaatliche Grundsatz „in dubio pro reo" aufgrund der Beweisanforderungen der Sozialgerichte im sozialen Entschädigungsrecht ins Gegenteil wende und sich im Zweifel gegen das Opfer richte?

Die Bundesregierung hält diese Sorge aus den bereits zu den Fragen 13 bis 15 genannen Gründen nicht für gerechtfertigt.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der SPD, daß der Gesetzgeber Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ziehen und das Opferentschädigungsgesetz novellieren müsse?

Die Bundesregierung hält eine Novellierung im Hinblick auf die der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zugrunde liegenden Fälle nicht für notwendig. Allerdings wird auf die Antwort zu Frage 21 hingewiesen.

21. Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereit, den Gesetzesvorschlag des Weißen Rings e.V., Mainz, aufzugreifen, wonach einem tätlichen Angriff auch „die wenigstens fahrlässige Körperverletzung oder Tötung eines anderen mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs" gleichgestellt werden sollte, und wie bewertet sie die finanziellen Folgekosten einer derartigen Gesetzesnovellierung?

Die Bundesregierung wird den Vorschlag eingehend prüfen, insbesondere dahin gehend, ob und wie die vorgeschlagene Erweiterung des Schutzes auf bestimmte fahrlässige Straftaten einsehbar abgegrenzt werden kann, so daß sie nicht zu einer Ausweitung des Schutzes für alle Opfer fahrlässiger Straftaten führt.

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen der Länder sind widersprüchlich. Die finanziellen Folgekosten hängen von der Art der Regelung ab und können noch nicht übersehen werden.

22. Hält die Bundesregierung die Handhabung eines Versorgungsamtes für gerechtfertigt, das unter Hinweis auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte ein Ausgleichsverfahren mit der Begründung ruhen läßt, es läge – nach zwölf Jahren – kein rechtskräftiges Strafurteil vor?

Alle Bundesländer haben mitgeteilt, daß ihnen ein solcher Fall nicht bekannt sei. Ohne Kenntnis der näheren Umstände ist jedoch eine Beantwortung der Frage nicht möglich, da z. B. gerade die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 OEG strittig sein könnten.

III. Weitere Einbeziehung von Ausländern, Fortgeltung des Territorialprinzips

23. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Februar 1989 zur Gewährung von Opferentschädigung für EG-Bürger Rechnung zu tragen und das Opferentschädigungsgesetz entsprechend – ggf. wann und mit welchem Inhalt – zu ändern?

Der angeführten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des KOV-Anpassungsgesetzes 1990 (BGBl. I S. 1211) durch eine Änderung des § 1 Abs. 4 OEG Rechnung getragen.

Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 4 OEG schloß Ausländer, bei denen die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, von einer Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz aus. Nach der neuen Regelung haben Angehörige eines Miedgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften auch dann Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Diese Personen sind somit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

24. Ist die Bundesregierung bereit, über den Kreis der EG-Berechtigten hinaus generell allen Ausländern einen Ausgleichsanspruch wie deutschen Staatsbürgern zuzugestehen, und wie schätzt die Bundesregierung die Kosten einer derartigen Gesetzesänderung ein?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Vorbehalt der Gegenseitigkeit im Prinzip aufrechterhalten werden sollte.

Der Vorbehalt der Gegenseitigkeit ist ein wesentliches Mittel, um auf die Dauer andere Staaten zu veranlassen, deutschen Staatsbürgern, die auf ihrem Staatsgebiet geschädigt worden sind, Entschädigungsansprüche einzuräumen.

Die Bundesregierung hat aus diesem Grund das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten vom 24. November 1983 mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit unterzeichnet. Sie strebt an, daß möglichst viele Staaten die im Übereinkommen festgelegten Maßnahmen zur Entschädigung der Opfer von Gewalttaten treffen und auf diese Weise gewährleistet wird, daß Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Gewalttat geschädigt werden, ebenso Entschädigungsansprüche zustehen wie deutschen Staatsbürgern, die im Ausland das gleiche Schicksal erleiden.

Die Bundesregierung schätzt die finanziellen Mehraufwendungen für eine Aufhebung der Gegenseitigkeitsklausel auf rd. 2 Mio. DM jährlich. Der Anteil des Bundes hieran beträgt rd. 0,5 Mio. DM jährlich.

25. Wie lautet die Antwort der Bundesregierung auf Forderungen, für deutsche Staatsbürger das Territorialprinzip entfallen zu lassen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß an dem Territorialprinzip festgehalten werden sollte. Bereits in der Begründung zum Entwurf des Opferentschädigungsgesetzes ist auf den Grundgedanken hingewiesen worden, daß es die Aufgabe des Staates ist, die Bürger – namentlich vor Gewaltakten – zu schützen und daß den Staat deswegen eine besondere Verantwortung für Personen trifft, die dennoch Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat werden. Die Tatsache, daß der Staat es im Einzelfall nicht vermocht hat,

den Bürger vor einem gewaltsamen Angriff zu bewahren, ist der Grund für das Eintreten der Gesellschaft mit den Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts. Voraussetzung für eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz ist daher, daß das Opfer der Straftat im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug geschädigt worden ist. Nur für diesen Bereich kann deutschen Organen eine Verantwortung für die Sicherheit der Menschen und für die Aufklärung von Straftaten zugeschrieben werden.

Es ist daher im wesentlichen eine Frage der Eigenverantwortlichkeit des Bürgers, bei Auslandsdienstreisen private Vorsorge für den Fall der gesundheitlichen Schädigung zu treffen. Ist der Betroffene in privatem oder öffentlichem Auftrag in das Ausland gereist, so kann es im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, diese Vorsorge zu betreiben. Gesetzliche Unfallversicherung und beamtenrechtliche Unfallfürsorge sehen Regelungen vor, die ggf. auch bei Schädigungen durch eine vorsätzliche Gewalttat eingreifen.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 1989 zu den Opfern von Straftaten (Dok. A 3 – 13/89), und ist sie bereit, die Bemühungen des Europäischen Parlaments auf diesem Gebiet – ggf. wie – zu fördern?

Die Bundesregierung hält das in der Entschließung zum Ausdruck gekommene Streben nach Harmonisierung der Entschädigungsleistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften für unterstützenswert. Angesichts der Tatsache, daß zwei Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften überhaupt keine staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten kennen und weitere zwei Länder öffentliche Entschädigungsleistungen nur bei Schädigungen durch terroristische Aktionen vorsehen, hält sie eine Harmonisierung in absehbarer Zeit allerdings für schwierig.

27. Ist die Bundesregierung bereit, der in dieser Entschließung geäußerten Bitte um Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen zu entsprechen?

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten sicherzustellen, daß ihre gegenwärtige und künftige Gesetzgebung und ihre Verwaltungsmaßnahmen in bezug auf die Entschädigung der Opfer vorsätzlicher Gewalttaten die in Teil 1 des Übereinkommens niedergelegten Grundsätze verwirklichen. Diese Grundsätze werden inhaltlich vom Opferentschädigungsgesetz bereits erfüllt.

Das Europäische Übereinkommen geht auf einen damaligen Vorschlag des Bundesministers der Justiz zurück, eine europäische Konvention auszuarbeiten. Die deutschen Vertreter haben diesen Gedanken weiterverfolgt und auf eine baldige Verwirklichung gedrungen.

Im Hinblick auf den berechtigten Personenkreis prüft die Bundesregierung – auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen – ob die Ratifizierung mit oder ohne Vorbehalt der Gegenseitigkeit erfolgen kann.

28. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der „Declaration of basic principals of justice for victims of crime and abuse of power" durch die 40. Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. November 1985 zu?

Die in der Deklaration enthaltenen Grundsätze, insbesondere über die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, den Schadensersatz nach strafbaren Handlungen, die Opferentschädigung, die Hilfe für Opfer und den Machtmißbrauch, waren in der Bundesrepublik Deutschland bereits vorher anerkannt und im Recht im wesentlichen verwirklicht.

IV. Tätigkeit von Hilfsorganisationen
Vorbemerkung zu den Fragen 29–34

Neben Ansprüchen aus dem Opferentschädigungsgesetz ist das Spektrum der Möglichkeiten für Opfer, Hilfe zu erlangen, weit gefächert.

1. Hilfsorganisationen für alle Verbrechensopfer

   a) Weißer Ring

      Diese seit 1977 bestehende private Vereinigung bietet Hilfe für Personen, die durch Straftaten aller Art finanziell oder auf andere Weise geschädigt worden sind. Sie ist die einzige private Organisation der Opferhilfe, die einen größeren Grad an Bekanntheit und nationaler Verbreitung erreicht hat. Der Verein hat nach eigenen Angaben rd. 35 000 Mitglieder und unterhält etwa 200 lokale Büros und Anlaufstellen.

      Schwerpunkte des Angebots des Weißen Rings sind menschlicher Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat, finanzielle Unterstützung in Notlagen, Hilfestellung im Umgang mit den Behörden, Begleitung des Opfers/Zeugen zu Gerichtsterminen, Informationen über Rechte des Opfers, Übernahme der Kosten für juristische Beratung, Erholungsprogramme für Opfer und deren Familien sowie die Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen. Die Opfer können sich an ca. 1 000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer wenden.

      Die Finanzmittel erhält der Weiße Ring aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Geldbußen, die der einer Straftat beschuldigten Person mit deren Einverständnis als Bedingung der Einstellung des Strafverfahrens oder der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auferlegt wurden. So hat beispielsweise die Landesjustizverwaltung Bayern mitgeteilt, daß der Weiße Ring in den Jahren 1987 und 1988 Geldbußen in Höhe von jeweils ca. 450 000 DM erhalten habe. Die Kontakte der Opfer zum Weißen Ring entstehen auch durch Vermittlung von Polizei- und Justizbehörden.

b) Hanauer Hilfe

Es handelt sich um eine Beratungs- und Anlaufstelle für Opfer von Straftaten aller Art, die vom Hessischen Justizministerium initiiert wurde. Der Verein bietet eine speziell auf den Einzelfall abgestellte psychisch-soziale Beratung an. Dabei ist es sein vorrangiges Ziel, den betroffenen Opfern Unterstützung und Beistand bei der Bewältigung ihrer Situation zu gewähren, sie psychisch zu stabilisieren, mögliche Perspektiven zur Überwindung der Situation aufzuzeigen und mit ihnen zu erörtern und sie zu eigenem produktivem Handeln zu veranlassen. Der Verein nennt als konkrete Hilfsangebote: Informationen über finanzielle Hilfsmöglichkeiten (z. B. Opferentschädigungsgesetz, Weißer Ring, Prozeßkostenhilfe) und über psychologische Hilfsmöglichkeiten (z. B. Selbsthilfegruppen); Knüpfen von Kontakten zu anderen Stellen; auf Wunsch persönliche Begleitung zur Polizei, zu Ämtern, Behörden und Gericht; praktische Hilfen beim Anfertigen von Schreiben u. ä.; Gespräche über Probleme und Ängste als Folge einer Straftat; Informationen über den Prozeßverlauf.

In der Hanauer Hilfe arbeiten eine Sozialarbeiterin und ein Sozialpädagoge sowie zwei Sekretärinnen. Die Finanzmittel stammen überwiegend aus der jährlichen Zuwendung des Hessischen Ministeriums der Justiz, aber auch aus Zuwendungen des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau. Dazu kommen noch Einnahmen aus Bußgeldzuweisungen und Spenden.

c) Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeit (PPS)

Diese Einrichtung, die den Stadtbereich von Hannover abdeckt, wurde 1979 vom Niedersächsischen Justizministerium initiiert und wird von diesem finanziert. Sie betreut Opfer von Straftaten aller Art, besonders häufig Frauen nach sexueller Gewalt. Das PPS bietet folgende Dienste an: Besuch kurz nach der Straftat, telefonischen Beratungsdienst für Notfälle, Informationen über Rechtsansprüche und Entschädigung, finanzielle Hilfen, Verweisung an andere Behörden, Beratung über Verbrechensverhütung, tatnahe Krisenintervention, längerfristige sozialpädagogische Betreuung sowie Betreuung vergewaltigter Frauen in Gesprächsgruppen. Das PPS arbeitet mit anderen Hilfseinrichtungen, z. B. Frauenhäusern, zusammen. Das PPS ist derzeit mit acht Sozialarbeitern besetzt.

d) Arbeitskreis der Opferhilfe in der Bundesrepublik Deutschland (ADO)

Dem Arbeitskreis, der seit Herbst 1988 existiert, gehören zur Zeit folgende Opferhilfeeinrichtungen an:

- Bremer Hilfe e. V.,
- Hanauer Hilfe e. V.,
- Opferhilfe Berlin e. V.,
- Opferhilfe Braunschweig e. V.,

- Opferhilfe Hamburg e. V.,
- Frauenzentrum Mainz – Notruf –,
- Notruf für vergewaltigte Frauen Düsseldorf,
- INTEG e. V. Mönchengladbach,
- „Die Waage", Köln,
- Projekt „Zeugenhilfe", LG Limburg,
- Notruf für vergewaltigte und sexuell mißbrauchte Frauen, Oberhausen.

Der Arbeitskreis will vor allem dazu beitragen, daß ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Opferhilfeeinrichtungen stattfindet und eine verstärkte Zusammenarbeit im Interesse der Opfer von Straftaten ermöglicht wird. Ferner hat es sich der Arbeitskreis zum Ziel gesetzt, die Gründung weiterer Opferhilfeeinrichtungen zu fördern und zu unterstützen, um eine flächendeckende Beratung von Kriminalitätsopfern zu gewährleisten. Schließlich will der Arbeitskreis einen intensiven Kontakt der bundesdeutschen Opferhilfeeinrichtungen zu internationalen, insbesondere zu europäischen Opferhilfeorganisationen halten. Auch will er öffentlichkeitswirksam für die Belange der Opfer von Straftaten – aber nicht einseitig zu Lasten der Täter – Stellung beziehen.

e) Weitere Vorhaben der Bundesländer

Die Justizverwaltung Bremen hat mitgeteilt, daß sie die derzeit praktizierte Opferhilfe und Einrichtungen des Täter-Opfer-Ausgleichs verstärken und institutionalisieren möchte.

Die Senatsverwaltung für Justiz Berlin hat mitgeteilt, zur verbesserten Wahrnehmung der Belange von Opfern von Straftaten sei geplant, im Bereich der sozialen Dienste eine Opferhilfe einzurichten, für die voraussichtlich zwei Mitarbeiter zur Verfügung stehen werden. Der Schwerpunkt der Opferhilfe solle in der psychich-sozialen Unterstützung sowie in der beratenden Hilfestellung liegen. Ferner sei für den Bereich des Jugendstrafverfahrens geplant, ein Projekt Täter-Opfer-Ausgleich zu installieren.

Auch die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz hat mitgeteilt, daß sie noch in diesem Jahr die Einrichtung eines Modellprojektes „Opferhilfe und Zeugenbetreuung" beabsichtige.

2. Schutzeinrichtungen für besondere Opfergruppen sind:
   - Frauenhäuser,
   - Zufluchtshäuser für Mädchen,
   - Kinderhäuser,
   - Notrufe für vergewaltigte Frauen und
   - Notrufe für Kinder.

Diese Einrichtungen möchten Frauen und Kindern helfen, die Opfer von Gewalttaten wurden. Sie bieten Besuche kurz nach der Straftat an, Unterkunft, telefonischen Beratungsdienst für

Notfälle, Information über Rechtsansprüche und über Entschädigung, Hilfe vor Gericht, fachliche Beratung und Verweisung an andere Behörden. Die Einrichtungen haben Mitarbeiter, die teils gegen Entgelt, teils ehrenamtlich arbeiten. Die Finanzierung erfolgt durch staatliche Stellen, Kommunalverwaltungen, Privatpersonen, private Einrichtungen sowie durch Einnahmen aus der Überweisung von Bußgeldern.

3. Projekte unter Einbeziehung des Straftäters

Außer den unter 1. und 2. aufgeführten Organisationen, die ausschließlich für das Opfer bestimmt sind, sollten nach Ansicht der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Opferhilfe auch Modelle erwähnt werden, die sich bemühen, die nach der Straftat entstandenen Probleme und Belastungen unter Einbeziehung des Straftäters zu lösen. Ziel ist es, neben einer Hilfe für das Opfer auch einen Fortschritt bei der Resozialisierung des Täters zu erreichen.

a) Schuldenberatung

In mehreren Justizvollzugsanstalten und bei einigen Gerichtshilfestellen werden Straftäter in ihren finanziellen Angelegenheiten beraten. Auf diese Weise soll auch eine zumindest teilweise Schadenswiedergutmachung ermöglicht werden.

b) Täter-Opfer-Ausgleich

Als Täter-Opfer-Ausgleich werden Bemühungen bezeichnet, die nach einer Straftat zwischen Täter und Geschädigtem bestehenden Probleme, Belastungen und Konflikte umfassend zu bereinigen. Dieser Tatfolgeausgleich wird von einem Vermittler begleitet, der Einzelgespräche mit den Betroffenen führt, Täter und Opfer zu einer persönlichen Begegnung anregt und solche Ausgleichsgespräche moderiert. Im Mittelpunkt stehen dabei die Aufarbeitung der Tat und ihrer Folgen und die Vereinbarung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters an den Geschädigten. Über die konkrete Schadenswiedergutmachung und Konfliktschlichtung hinaus sind Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs: Opferbelange im Rahmen der Strafverfolgung stärker zur Geltung zu bringen, Tätern die von ihnen verletzte Norm zu verdeutlichen und Strafen oder Reaktionen entbehrlich zu machen bzw. abzumildern sowie den Betroffenen weitergehende zivilrechtliche Auseinandersetzungen um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu ersparen.

Täter-Opfer-Ausgleich wurde in der Bundesrepublik Deutschland seit 1985 in einer Reihe von Modellprojekten erprobt. Auf dem 1989 vom Bundesministerium der Justiz und der Deutschen Bewährungshilfe e. V. durchgeführten Symposium „Täter-Opfer-Ausgleich – Zwischenbilanz und Perspektiven" wurde deutlich, daß der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchführbar ist, von den Betroffenen und der Justiz akzeptiert wird und verstärkt in der Strafrechtspflege angewandt werden sollte.

Hierbei wird nicht verkannt, daß ein solches Verfahren der Konfliktschlichtung nicht für alle Straftaten geeignet ist, nicht von allen Opfern akzeptiert werden kann und nicht immer zu einer allseits befriedigenden Lösung führt. Die bisherigen Erfahrungen sind jedoch weitgehend positiv. Dementsprechend ist die Zahl der Einrichtungen, die einen Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, in den letzten Jahren stark gewachsen. Während es im Jahr 1986 erst fünf Projekte gab, sind derzeit 28 bestehende und sieben in Planung befindliche Projekte bekannt, wobei diejenigen Einrichtungen, die einen Täter-Opfer-Ausgleich nur gelegentlich betreiben, nicht berücksichtigt sind.

4. Weitere Maßnahmen, die zumindest mittelbar der Opferhilfe dienen:

   – Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz).

     Durch dieses Gesetz, das zum 1. April 1987 in Kraft getreten ist, wurden die Beteiligungsbefugnisse des Verletzten im Strafverfahren ebenso verbessert wie sein Schutz vor Bloßstellungen in der Hauptverhandlung.

   – Bundeseinheitliche Einführung eines Merkblatts über Rechte und Befugnisse von Verletzten im Strafverfahren.

   – Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) im Anschluß an das Opferschutzgesetz unter besonderer Akzentuierung der Interessen des Opfers im Strafverfahren.

   – Einrichtung von Sonderdezernaten für Sexualdelikte bei den Staatsanwaltschaften.

   – Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamten in der Vernehmung von Opfern.

Vor diesem Hintergrund wird zu den einzelnen Fragen folgendes bemerkt:

29. Hält auch die Bundesregierung die psychosoziale Beratung und Unterstützung von Kriminalitätsopfern für notwendig, um die Folgen einer Straftat angemessen verarbeiten zu können?

Auf die Frage nach den gravierendsten Folgen der Gewalttat nannten von den Betroffenen

– 78,9 % psychische Verletzungen und Kriminalitätsfurcht,
– 10,5 % körperliche Verletzungen,
– 3,5 % materielle Schäden,
– 1,8 % Zeitverlust und
– 3,6 % geringen oder keinen Schaden.

Auf die Frage, welche Art der Unterstützung die Gewaltopfer sich wünschen, sprachen sich 31,7 Prozent für psychische Unterstüt-

zung, 17,1 Prozent für eine effektive Prävention, 11,0 Prozent für Unterstützung bei Erledigung von Formalitäten, 4,9 Prozent für medizinische Hilfe, 3,7 Prozent für Schadensersatz durch Versicherung und 7,3 Prozent für sonstige Unterstützungsformen aus.

Als Gewaltopfer ausdrücken sollten, welche Art von Hilfe sie anderen Menschen, die in ihre Lage geraten, wünschen würden, nannten sogar 46,4 Prozent von ihnen psychische Unterstützung, jeweils 17,4 Prozent die Unterstützung bei Formalitäten bzw. materielle Unterstützung und 14,3 Prozent rechtliche Beratung. Der Wunsch nach effektiver Prävention (3,6 Prozent) spielte eine geringe Rolle und andere Unterstützungsformen wie Schadensersatz und medizinische Hilfe spielten keine Rolle mehr (jeweils 0 Prozent).

Es ist bekannt und objektiv nachweisbar, daß psychische Störungen nach Gewalttaten auftreten, allerdings ist keine Korrelation zwischen der Schwere der Gewalttat und den psychischen Störungen nachzuweisen. Um bleibenden psychischen Störungen vorzubeugen bzw. fixierte psychische Störungen abzubauen, hält die Bundesregierung eine fachgerechte psychosoziale Betreuung der betroffenen Personen für erforderlich. Sie hat dem bereits im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Opferentschädigungsgesetz Rechnung getragen. Unter Umständen können danach auch die Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung durch Therapeuten übernommen werden, die nicht am sog. Delegationsverfahren teilnehmen (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 35).

Besonders bei den Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten ist eine psychosoziale Beratung für die Verarbeitung tiefgreifender psychischer Störungen unverzichtbar. Das gilt wegen des zerstörten Vertrauensverhältnisses in hohem Maße für Straftaten im sozialen Nahbereich und in der Familie.

30. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der SPD, daß die wertvolle Arbeit der privaten Hilfsorganisationen auf dem Gebiet der Opferhilfe die nachhaltige Unterstützung der staatlichen Stellen verdient?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Arbeit von Opferhilfeorganisationen soweit wie möglich im Rahmen der finanziellen Leistungskraft unterstützt werden sollte. Bei jeder staatlichen Unterstützung solcher Organisationen sollte allerdings sichergestellt sein, daß ihnen eine zuverlässige und qualifizierte Hilfe für Gewaltopfer möglich ist. Die Hilfe muß sich immer an den tatsächlichen Opfer-Bedürfnissen orientieren.

Eine Befragung des Bundeskriminalamtes zeigt, daß sich 54 Prozent der Gewaltopfer für staatliche und professionelle Hilfe aussprachen, während 25 Prozent private Hilfe (z. B. durch Freunde und Bekannte) wünschten und nur 12 Prozent an private Hilfsorganisationen dachten.

Opferhilfe-Einrichtungen sollten – so nach der oben genannten Befragung des Bundeskriminalamtes die Meinung der betroffenen Opfer – grundsätzlich in der Angebotsform arbeiten.

31. Hält die Bundesregierung das Netz von privaten Hilfsorganisationen auf dem Gebiet der Opferhilfe für ausreichend?

Die in der Einleitung zu diesem Abschnitt aufgeführten Hilfsangebote für Opfer von Straftaten machen deutlich, daß in der Bundesrepublik Deutschland bereits ein weit gespanntes Netz von Hilfsorganisationen besteht. Die geplanten Vorhaben der Bundesländer zeigen, daß die Tendenz dahin geht, dieses Netz von Hilfsmöglichkeiten weiter auszubauen. Die Bundesregierung begrüßt dies.

32. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den weiteren Aufbau und die Arbeit der Hilfsorganisationen zu unterstützen?

Siehe zu Nr. 33.

33. Ist die Bundesregierung bereit, Modellprojekte zu fördern, die versuchen, die Bedürfnisse von Opfern von Straftaten ganzheitlich zu erfassen und Hilfskonzepte zu erarbeiten?

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit fördert seit vielen Jahren zahlreiche Modelle zur Verbesserung der Hilfen für mißhandelte Kinder und Frauen, wobei den unterschiedlichen Bedürfnissen beider Zielgruppen mit differenzierten Maßnahmen Rechnung getragen wird. Von diesem Bundesminsterium wurden von 1983 bis 1989 allein für Modellmaßnahmen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder 6 Mio. DM ausgegeben, für 1990 sind 1,2 Mio. DM für Projekte in diesem Bereich veranschlagt. Nicht viel geringer sind im gleichen Zeitraum die Fördermittel für Modellmaßnahmen mit ambulanten und stationären Hilfsangeboten für psychisch und physisch mißhandelte Frauen. Dazu zählt auch als aktuelles Beispiel die Förderung des Hamburger Vereins Opferhilfe – Hilfe für Opfer von Straftaten – durch das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit seit Herbst 1989. Die Entwicklung eines ganzheitlichen Therapieansatzes ist das wesentliche Ziel dieses Projektes.

Das Bundesministerium der Justiz hat in den Jahren 1986 bis 1989 bei dem Modellprojekt „Die Waage", Köln, in dem Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs praktisch erprobt wurden, die Begleitforschung finanziert. Der Abschlußbericht über das Projekt befindet sich gegenwärtig im Druck.

Das Bundesministerium der Justiz hat ferner einen Fachmann damit beauftragt, die vorhandenen empirischen Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich zu ermitteln, sie zu sammeln und auszuwerten. Die Auswertung wird sich sowohl auf Jugendliche und Heranwachsende als auch auf Erwachsene beziehen. Sie schließt nach Möglichkeit auch empirische Untersuchungen aus dem Ausland ein. Der Bericht soll bis zum 15. Oktober 1990 vorliegen.

Die Bundesregierung ist bereit, auch künftig im Rahmen des kriminalpolitisch Erforderlichen und des finanziell Vertretbaren Projekte zu fördern, die sich auf Opfer von Straftaten beziehen.

Wie in der Einleitung zu diesem Abschnitt ausgeführt worden ist, fördern die Landesjustizverwaltungen zum Teil örtliche Projekte. Ferner werden Hilfeeinrichtungen von der Justiz dadurch unterstützt, daß ihnen Geldbußen in erheblicher Höhe zugewiesen werden.

34. Wie finanzieren sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die privaten Hilfsorganisationen auf dem Gebiet der Opferhilfe, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, durch geeignete Maßnahmen auf eine einheitliche und effiziente Förderpraxis in den Ländern hinzuwirken, die den Stellenwert der Arbeit hinreichend berücksichtigt?

Die Frage läßt sich nicht einheitlich beantworten. Die Finanzmittel stammen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden, aus staatlichen Zuschüssen sowie aus Geldbußen.

Bezüglich der Finanzierung einzelner Organisationen wird auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt verwiesen.

Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, auf die Förderpraxis in den Ländern einzuwirken.

Für die Förderung von Modell- und Forschungsvorhaben mit Bundesmitteln ist jedoch die Abstimmung mit der Förderpraxis der Länder Voraussetzung. Bei den Projekten zum Themenbereich Gewalt gegen Frauen und Kinder erfolgt diese Abstimmung u. a. in den ständigen Fachkonferenzen der Frauenbeauftragten des Bundes und der Länder.

V. Einzelfragen

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entscheidung eines Versorgungsamtes, das die Heilbehandlungskosten eines jungen Mädchens für die Folgen einer Vergewaltigung abgelehnt hat, weil die notwendige psychotherapeutische Behandlung durch einen „Nichtarzt" durchgeführt worden sei?

Das Opferentschädigungsgesetz verweist für die Heilbehandlungsansprüche der Opfer von Straftaten auf das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Für die Leistungserbringung nach dem Heilbehandlungsrecht des Bundesversorgungsgesetzes gilt die Regelung des Kassenarztrechts. Danach ist allgemeine Voraussetzung für die Kostenübernahme einer notwendigen psychotherapeutischen Behandlung, daß sie im ärztlichen Auftrag durchgeführt wird (sog. Delegationsverfahren).

Sondervorschriften im Bundesversorgungsgesetz (§ 18 Abs. 3 und 7 – bis zum 1. April 1990 waren das Absatz 1 und 2 –, § 18c Abs. 3, u. U. auch § 89 Abs. 1 BVG) lassen es aber zu, daß psychotherapeutische Behandlung, insbesondere nach einer Vergewaltigung, ggf. auch von Therapeuten erbracht werden kann, die nicht am sog. Delegationsverfahren teilnehmen. So entscheiden auch in der

Regel die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Länderbehörden. Die Bundesregierung hat in jüngster Zeit auf diese Möglichkeit im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts ausdrücklich hingewiesen.

36. Wie hat die Bundesregierung die verdienstvollen Bemühungen des Arbeitskreises der Opferhilfen, Hanau, unterstützt, auch den Opfern von vor Militärgerichten der hier stationierten Truppen verhandelten Straftaten die Rechte des Opferschutzgesetzes zu sichern?

In dem von der Hanauer Hilfe an die Bundesregierung herangetragenen Fall ging es um die Erstattung von Anwaltskosten, die dem Opfer einer Straftat im Rahmen eines Militärgerichtsverfahrens entstanden waren. Die im konkreten Fall zuständigen Militärbehörden haben sich nach Gesprächen mit der Bundesregierung bereiterklärt, in vergleichbaren Fällen, in denen nach dem Opferschutzgesetz grundsätzlich Prozeßkostenhilfe gewährt werden kann, die Anwaltskosten zu erstatten.

Die Bundesregierung prüft, ob und in welchem Umfang entsprechende Regelungen mit den Behörden der anderen Stationierungsstreitkräfte erreicht werden können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333